



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

††: Die Erneuerung der Provinzialstände in Preußen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

„verlangt“ und „so“ nur einen Blitzstrahl zu schießen, ist der treueste Ausdruck dieser ganzen Gedankenreihe, dieses immer wiederkehrenden Unmuths über die Zugeständnisse, welche mit jenen Förmlichkeiten an das Publicum gemacht wurden. „Da den hohen Mitgliedern dieser Kammer durch den eben gehörten Vortrag des geehrten Herrn Referenten der Ausschusßantrag bekannt ist, so brauche ich denselben wol nicht nochmals zu verlesen?“ Obgleich diese fragenden Worte von höflichen Verneigungen nach allen Seiten begleitet sind, so liegt doch in ihrem Tone die entschiedenste Annahme der Bejahung. Und die hohe Kammer, welche ihre Abstimmung so genau kennt, ist auch bereits in nachbarlichem Unterhaltungsgelüster vertieft, so daß ihnen kaum ein zerstreutes Zustimmungsgemurmel folgt. „Ich bitte also die zustimmenden Mitglieder mit Ja, die andern mit Nein zu antworten. . . . Se. königl. Hoheit Prinz Luitpold?“ u. s. w. Gewöhnlich erfolgt ein einstimmiges Ja. „Einstimmig angenommen. Da somit die Tagesordnung erschöpft ist, schließe ich die Sitzung.“ Man erhebt sich unter gegenseitigem Verneigen, und verläßt in abermals ziemlich sibrecht geordnetem Zuge den Saal. Die blauen, goldbetreuten Männer warten diesmal im Versammlungszimmer.

So ist es gewöhnlich. Nur selten kommt es zu eigentlichen parlamentarischen Verhandlungen, und auch diesen fehlt eine gewisse stereotype Form keineswegs. Bedingend werden sie im Saale nie, wenn nicht ganz unerwartete Erklärungen vom Ministertische kommen.

## Die Erneuerung der Provinzialstände in Preußen.

Die Verordnung vom 28. Mai an die königlichen Oberpräsidenten, durch welche der Minister des Innern in der unschuldigen Form eines Ministerialrescripts eine der wichtigsten Fragen der organischen Gesetzgebung wenigstens provisorisch zu erledigen unternimmt, hat in der constitutionellen Partei eine so lebhaftere Opposition hervorgerufen, wie man sie bei der allgemeinen Abspannung und Erschlaffung der letzten Monate kaum noch hätte erwarten sollen. Diese Opposition, welche den Ernst des Schrittes gebührend würdigt, geht diesmal zum Theil von Kreisen aus, die in ihrer allgemeinen Haltung bei Weitem conservativer sind als wir. Dennoch können wir uns nicht davon überzeugen, daß sie für unsre Sache von Nutzen sei. Man möge uns gestatten, diese abweichende Meinung kurz zu motiviren.

Was unsre Partei diesmal bewogen hat, die principielle Opposition gegen das Ministerium, welche sich früher hauptsächlich auf die auswärtige Politik desselben bezog, lebhafter als je auch auf die innere Politik zu übertragen, ist Folgendes.

Einmal die gehässige Form, in der auch diese neue rettende That aufgetreten ist, wie alle frühern Thaten des Ministeriums Manteuffel. Wenn man den reactionairen Weg im Ganzen überseht, den dieses Ministerium seit dem Nov. 1848 zurückgelegt hat, so würde man geneigt sein, ihm eine Art von Kühnheit und Ausdauer in seinen Plänen beizulegen; in seinen einzelnen Schritten dagegen zeigt sich eine Kleinlichkeit und daneben eine fliegende Hitze, die man kaum als ein Symptom der Kraft auslegen dürfte. Daß die Regierung die Ergänzung des organischen Gesetzes über die Provinzial- und Kreisvertretung während der Dauer der Kammern absichtlich hinausgeschoben hat, daß es dieselben über seine Absichten im Dunkeln ließ, um nach ihrer Auflösung die Sache gleichsam beiläufig abzumachen, würde man vielleicht als das Zeichen einer raffinirten Machiavellistischen Politik annehmen müssen, wenn es nicht zugleich die Proben einer starken Unsicherheit und eines noch immer fortdauernden Schwankens in den Ansichten an sich trüge. Allerdings ist die Rückkehr zu den Provinzialständen von der Kreuzzeitungspartei ausgegangen, die sich jetzt nach dem „Bruch mit der Revolution“ des Ministeriums vollständig bemächtigt hat, weil dieses selbst keinen Inhalt hat; allein wir dürfen nur in dem Organ der Partei die frühere Anregung dieser Frage vergleichen, um das Schwanken des Ministeriums auch in ihr wiederzufinden. Man möchte freilich gern zu den Provinzialständen zurückkehren, theils aus doctrinairm Eigensinn, theils weil der Grundbesitz in ihnen vorzugsweise repräsentirt war; allein man scheut sich wieder davor, weil auch dieses ständische Institut, wie die Erfahrung gelehrt hat, vom Geist des Liberalismus inficirt war. In der Motivirung, die der Minister seinem Rescript vorausschickt, sind ebenfalls zwei verschiedene Vorstellungen durch einander gemischt. Theils beruft er sich (so namentlich in dem rechtfertigenden Artikel der Preussischen Zeitung vom 12. Juni) auf die formale Bestimmung, daß die zur Ausführung der Kreis- und Provinzialordnung erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen von dem Minister des Innern getroffen werden sollen, und rechnet dazu auch die Anordnung der neu zu bildenden provisorischen Organe, die dazu nöthig sind; theils aber beruft er sich auf das Recht der angeblich noch nicht aufgehobenen Stände. Eine solche Vermischung der Gesichtspunkte muß ein gerechtes Mißtrauen hervorrufen, namentlich wenn man die Commentare der herrschenden Partei damit vergleicht.

Ein zweiter Umstand ist noch wichtiger. Die durch ein Ministerialrescript neu geschaffenen, oder die nach der alten Verfassung restaurirten Versammlungen sind nicht nur ein bedenkliches Symptom für zukünftige Entwürfe, sondern sie sollen auch augenblicklich Functionen ausüben, die wesentlich in die innere Gesetzgebung eingreifen, und zu welchen ihre Berechtigung wenigstens fraglich ist. Sie sollen nämlich die Commissionen wählen, welche über die Einführung und Vertheilung der Klassen- und classificirten Einkommensteuer in den Bezirken und Provinzen

ihr Gutachten abzugeben haben, während das Gesetz die Wahl dieser Commissionen der künftigen, gesetzlich festzustellenden Provinzial- und Kreisvertretung anheimgibt. Außerdem sollen sie auch noch bestehen bleiben, um die sonstigen Functionen der frühern Vertretung auszuüben, die vorläufig noch nicht genauer bestimmt sind.

Abgesehen von dieser zweifelhaften Uebereinstimmung mit dem Buchstaben unsrer neuen Verfassung ist die Wiedereinführung der Provinzialstände un- zweifelhaft unvereinbar mit dem Geist derselben; denn da die Art der Vertretung in beiden auf den entgegengesetzten Grundlagen beruht, können sie unmöglich neben einander bestehen, wenn man auch noch so eifrig ihre verschiedenen Functionen von einander zu sondern versuchte. Die Provinzialstände sind also der erste Schritt zur Aufhebung wenigstens eines integrierenden Theils der Verfassung, nämlich des Wahlgesetzes.

So gewichtig diese Gründe sind, so glauben wir doch nicht, daß unsre Partei recht daran thut, sich der Theilnahme an den neuen Versammlungen zu entziehen. Vor Allem bestimmt uns der praktische Gesichtspunkt. Es ist jetzt bereits zu übersehen, daß der Widerstand kein so allgemeiner sein wird, um die Ausführung des Gesetzes zu hintertreiben. Außerdem waren bereits die einzelnen Bestimmungen jenes Rescripts von der Art, daß man überzeugt sein konnte, die Regierung sei entschlossen, nöthigenfalls Gewalt zu gebrauchen. Wenn es freilich dahin zu bringen gewesen wäre, daß das Ministerium geradezu beliebige Leute zu Provinzialständen hätte ernennen müssen, weil von den legitimen Provinzialständen nur der kleinste Theil gekommen wäre, so wäre das wenigstens eine Art moralischer Erfolg gewesen, obgleich diese sogenannten moralischen Erfolge gerade in unsern Tagen von sehr geringem Gewicht sind, wie das wenigstens eben so crasse Beispiel der Sächsischen Verfassungsveränderung gelehrt hat. Unter den obwaltenden Umständen aber ist das einzige Resultat eines partiellen Widerstandes ein neuer Bruch in der Partei selbst, ein noch vollständigeres Herausdrängen derselben aus dem realen Staatsleben und eine innigere Allianz der Regierung mit der äußersten Rechten. Auch diesen Folgen hätte man sich unterziehen müssen, wenn das Gewissen einen klaren Ausspruch gethan, wenn man sich durch die Acceptation des Rescriptes eines Bruches des auf die Verfassung abgelegten Eides schuldig gemacht hätte. Bei der vollständigen Unklarheit und Verworrenheit dieser Verfassung, den zahlreichen Widersprüchen in derselben und namentlich bei den geschraubten Bestimmungen desjenigen Gesetzes, auf das es hier hauptsächlich ankommt, glauben wir diese Frage verneinend beantworten zu müssen. Noch ist der offene Bruch mit der Verfassung nicht erfolgt, und wir glauben auch nicht, wir können noch nicht an die Möglichkeit eines Eidbruchs glauben. Die Einberufenen können sich noch immer als sogenannte Vertrauensmänner betrachten, die mit Bezugnahme auf ihre frühere Stellung von der Krone aufgefördert sind,

durch ihre Commission ein dem Parlament vorzulegendes motivirtes Gutachten abzugeben. Selbst die Form des Rescriptes giebt ihnen das Motiv, sich jeder darüber hinausgehenden Thätigkeit zu enthalten.

Wir geben zu, daß eine solche Erörterung der Rechtsfrage nicht sehr ästhetisch aussteht, aber nicht wir sind daran schuld, sondern die Verworrenheit und die Eilgenhaftigkeit der Verhältnisse. Diese beruht aber zum großen Theil darin, daß das Recht, welches die legislativen Körper der Krone gegenüber in Anspruch nehmen können, mit ihrer Macht in keinem Verhältniß steht. Es ist sehr die Frage, ob dieses Verhältniß nicht zum Bessern geändert würde, wenn man auf verfassungsmäßigem Wege auf eine Revision des gegenwärtigen Wahlgesetzes mit einer Annäherung an die alten provincialständischen Formen eingeht.

Das allgemeine Wahlrecht, welches noch die octroyirte Novemberverfassung bestehen ließ, gab den Kammern wenigstens eine Art von Grundlage, es beruhte auf den Massen. Freilich ist die Stimmung der Massen veränderlich wie der Wind, und die Macht ihrer Vertreter wird eine augenblickliche Gährung nicht überdauern. Eben so repräsentirt das auf den Censur basirte Wahlgesetz eine bestimmte Klasse, die Klasse der Vermögenden, die also wenigstens in sehr vielen Fällen eine bestimmte Meinung haben wird; das Dreiklassensystem dagegen, welches wir dem Ministerium Manteuffel verdanken, beruht auf gar keinem Princip, und giebt daher auch den Repräsentanten gar keine Macht. Die Wahl ist ein reines Spiel des Zufalls und läßt sich in ihren Resultaten niemals berechnen; sie kann ihrer complicirten Form wegen niemals populair werden, und sie drückt auch nicht den gemeinsamen Willen irgend eines Theils der Nation aus.

In diesem Sinn hätten wir eine Entwicklung der Verfassung auf Grundlage der alten Provinzialstände mit fortdauernder liberaler Modification derselben für wünschenswerther gehalten, als das plötzliche Eintreten einer neuen Staatsform, die nicht nur über die Kräfte der Nation hinaus ging, sondern die auch bei den Repräsentanten des Volks eine Macht voraussetzte, die sie in der That nicht hatten. Dagegen hatten die Kreistage einen directen Einfluß auf die Landesverwaltung, der sich zwar bereits in den Provinziallandtagen abschwächte, und der in der Charte vom 3. Februar 1847 noch mehr verkümmert war, der aber doch auf realen Grundlagen beruhte, und zu den Hoffnungen einer gedeihlichen Entwicklung berechtigte. Die Fehler jenes Gesetzes, welche nicht nur in der einseitigen Bevorzugung des aristokratischen Elementes bestanden, sondern auch in den völlig ungerechtfertigten Beschränkungen des activen und passiven Wahlrechts, so wie in einer falschen Repräsentation der Städte, konnten sich allmählig ausgleichen. Ein sehr bedeutender Schritt wäre schon eine liberale Bestimmung des passiven Wahlrechts gewesen, da die Committenten doch am Besten wissen müssen, wem sie ihr Vertrauen zu schenken haben.

Wie dem auch sei, eine solche Entwicklung der Verfassung ist nicht zu

Stande gekommen, und ein einseitiges Zurückgehen auf das Alte würde nicht nur der Sache der Freiheit, sondern auch der Sache der Ordnung einen harten Stoß verfehen. Außerdem hat die neue Verfassung den unberechenbaren Vorzug, daß sie die Fiction aufhebt, als seien die Kammern nur die Vertreter von Sonderinteressen, während das Allgemeine des Staats lediglich in der Monarchie und deren Organ, dem Beamtenthum, dargestellt sei. Diese Betrachtung schließt aber keineswegs die Möglichkeit aus, auf dem Wege der neuen Verfassung sich der alten insofern zu nähern, als die zweckmäßigen Einrichtungen derselben wieder aufgenommen, die Uebelstände entfernt werden. Es ist diese Ansicht beiläufig der Boden, auf dem wir uns den liberalen Elementen einer Partei nähern können, die bis jetzt ihres Schwankens und ihrer Unentschiedenheit wegen gerechten Vorwürfen ausgesetzt war, ohne die aber doch an eine geordnete Reform des Staats nicht zu denken ist, nämlich der Partei, deren ungefähren Ausdruck wir in dem Centrum der gegenwärtigen Kammern finden.

Es ist übrigens diese Frage auch wieder charakteristisch für das Ministerium, das damit eben so wieder einen Kampf gegen seine eigene Vergangenheit unternimmt, wie in der Deutschen Frage. In dieser benutzte es die Resultate der Revolution, um Preußen unter dem Vorwand parlamentarischer Einrichtungen zu vergrößern, und stand davon erst ab, als es sich beinahe mit seinen Freunden darüber überworfen, und sich in einen Krieg mit seinen Verbündeten eingelassen hatte. Eben so hätte es in den internen Angelegenheiten gern die Altpreußische Tendenz, bureaukratisch zu centralisiren, weiter verfolgt. Die Aufhebung der Patrimonialgerichte, der ständischen Thätigkeit, die Ernennung der Landrätthe von Seiten der Regierung und dergleichen mußten ihm in diesem Sinne willkommen sein; aber der Strom der Zeit trieb es vorwärts, ohne daß in diesem Fall seine Umkehr durch ein äußeres Hinderniß motivirt gewesen wäre. Im engen Bund mit der kirchlichen und Adelspartei, die ihm eben sowol an politischem Inhalt überlegen war, wie in der Entschlossenheit, mit der es denselben vertrat, mußte es eben so seine eigenen Errungenschaften aufgeben, wie die des Volks. Es wird jetzt ein eben so treuer Bundesgenosse der Rechten sein, wie früher der Linken, — d. h. ein unstäter und schwankender. Es wäre Nichts thörichter, als dadurch, daß wir von unsrer Seite bei ihm einen fast ausgeprägten Willen und eine ihres Ziels bewußte Richtung voraussetzen, es in diese Richtung zu treiben.

Da sich in Oestreich wie in allen übrigen Deutschen Staaten ein ganz ähnliches Schauspiel vorbereitet, so kommen wir noch einmal ausführlicher auf diese signatura temporis zurück.

† †